

Umweltbericht

zur 9. FNP Änderung "Grouven"

(Gemarkung Heppendorf, Flur 061,
Flurstück 61 sowie Gemarkung Apartehöfe, Flur 004, Flurstück 171 tlw.)

in 50189 Elsdorf

13. April 2017 / Änderung 12.10.2017



Auftraggeber:

Stadt Elsdorf

Gladbacher Straße 111

50189 Elsdorf



Bearbeitung:

Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH

Schlottfelder Straße 38

52074 Aachen

Tel.: 0241 / 16 911 30

Fax. 0241 / 16 911 31

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung / Veranlassung	3
2. Kurzdarstellung des Inhaltes der FNP- Änderung	4
2.1 Standort und Art des Vorhabens.....	4
2.2 Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	6
3. Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen- und Plänen	6
3.1 Fachgesetze	6
3.2 Fachplanungen.....	6
4. Beschreibung der Umwelt / Bewertung der Umweltauswirkungen	8
4.1 Schutzgut Mensch.....	8
4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
4.3 Schutzgut Boden	12
4.4 Schutzgut Wasser.....	14
4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	15
4.6 Schutzgut Landschaftsbild	16
4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	17
4.8 Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens	17
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
4.10 Weitere Belange des Umweltschutzes	19
4.11 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	20
5 Entwicklungsprognosen	23
5.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	23
5.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
6 Übersicht der umweltrelevanten Maßnahmen	24
6.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	24
6.2 Kompensationsbedarf / Ausgleichsmaßnahmen	25
7. Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	26
8 Zusätzliche Angaben	26
8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	26
8.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	27
8.3 Hinweise zum Umweltmonitoring	27
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
10 Quellenverzeichnis	30

1. Einleitung / Veranlassung

Die Stadt Elsdorf beabsichtigt im Ortsteil Grouven die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nach den aktuellen Brandschutzanforderungen sowie zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung enthält zwei Teilgeltungsbereiche:

Im **Teilgeltungsbereich 1** (Gemarkung Heppendorf, Flur 061, Flurstück 61, 4.168 m²) soll etwa hälftig in "Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr" und in "Grünfläche" bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" geändert werden. Nachfolgend soll das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig werden.

Teilgeltungsbereich 2 (Gemarkung Apartehöfe, Flur 004, Parzelle 171, ca. 2.210 m²), der ursprünglich als Fläche für Gemeinbedarf und damit für das Feuerwehrgerätehaus geplant war und nun nicht mehr für diese Nutzung zur Verfügung steht, soll daher wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Gemäß § 2 (4) bzw. § 2a BauGB¹ ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht als Teil der Begründung zu erstellen. Der hier vorliegende Umweltbericht ist demnach das Ergebnis der Prüfung der Flächennutzungsplanänderung bezüglich der Umweltbelange und ist in der Abwägung bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Entsprechend der Anlage 1 BauGB enthält der Umweltbericht folgende Angaben:

¹ § 2 Aufstellung der Bauleitpläne

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

(Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, Quelle: www.juris.de)

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben,
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Umweltauswirkungen der Bebauungsplanung anhand der Schutzgüter,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- Planungsalternativen,
- zusätzliche Angaben wie verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Monitoringmaßnahmen und
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

2. Kurzdarstellung des Inhaltes der FNP- Änderung

2.1 Standort und Art des Vorhabens

Die Geltungsbereiche zur 9. Flächennutzungsplanänderung (im Folgenden FNP-Änderung genannt) befinden im Süden und Norden der Ortslage Grouven am Brockendorfer Weg seitlich der Landstraße K 33.

Sowohl der Teilgeltungsbereich 1 im Süden als auch der Teilgeltungsbereich 2 im Norden sind aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen und grenzen an die jeweilige Ortsrandwohnbebauung an. Während Teilgeltungsbereich 2 weiterhin für den Ackerbau zur Verfügung stehen soll, wird etwa die Hälfte des Teilgeltungsbereiches 1 mit einem Feuerwehrgerätehaus und entsprechenden Nebenflächen bebaut. Der südliche Teil steht mit der FNP-Darstellung Grünfläche für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Umfeld des Teilgeltungsbereiches 2 sind abgesehen von der Wohnbebauung und der Kreisstraße mit Radweg weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Letztere grenzen auch an den Teilgeltungsbereich 2. Hier verläuft nördlich außerdem das Gießendorfer Fließ in einem technisch ausgebauten Graben. Weiter östlich befindet sich ein Fußballplatz sowie das ehemalige Abgrabungsgewässer "Grouvener Weiher".

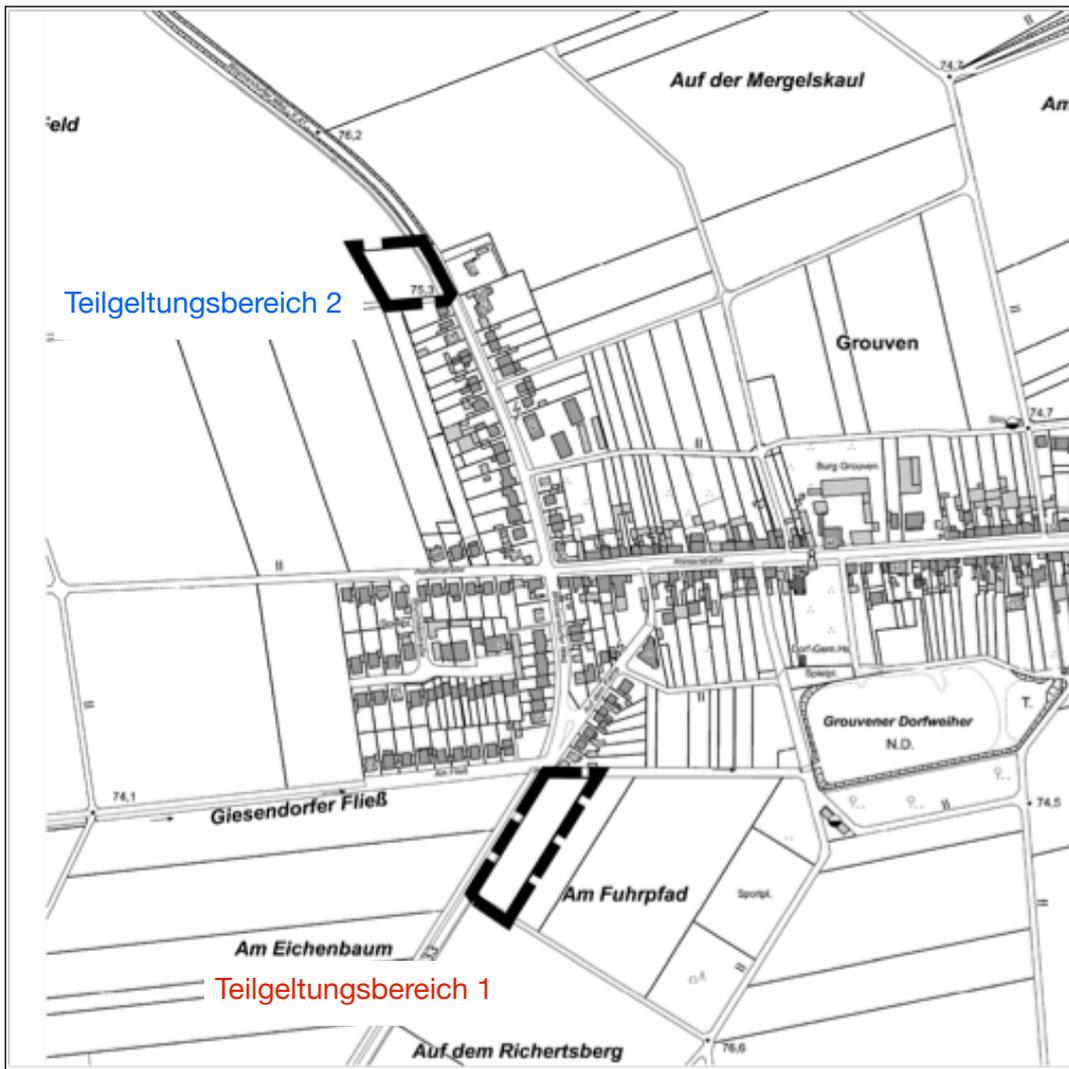


Abb. 1: Teilgeltungsbereiche 1 und 2 der 9. FNP- Änderung
(Quelle: Auszug ALK 2013, in STADT ELSDORF, o.J.)

Tab. 1: Übersicht geplante Darstellungen der 9. FNP-Änderung
(Fachbereich 4 Stadt Elsdorf, Stand Oktober 2016)

geplante Darstellungen	Fläche in m ²	anteilig
Teilgeltungsbereich 1:		
Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr	≈ 2.084	50 %
Grünfläche / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	≈ 2.084	50 %
Teilgeltungsbereich 2:		
Fläche für die Landwirtschaft	≈ 2.210	100 %

2.2 Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 6.378 m² (Teilgeltungsbereich 1 = 4.168 m² Teilgeltungsbereich 2 = 2.210 m²).

Als Resultat aus der ökologischen Bestandsbewertung bzw. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind keine ökologisch hochwertigen Flächen von dem geplanten Vorhaben / der FNP Änderung betroffen. Diese städtebauliche Planung bedingt gesamträumlich gesehen keine zusätzliche Versiegelung, da die ehemals für das Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Gemeindarfsfläche im Teilgeltungsbereich 2 nun wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Im Rahmen der tatsächlichen Bauausführung des Feuerwehrgerätehauses in Teilgeltungsbereich 1 ist mit einer Neuversiegelung von gesamt 681 m² und einer Teilversiegelung von 899 m² zu rechnen. Durch die geplante Grünfläche / "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" kann eine ökologische Aufwertung des aktuellen Bestandes erzielt werden.

3. Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen- und Plänen

3.1 Fachgesetze

Für die vorliegende FNP Änderung sind die in § 1 BauGB bzw. § 1 a aufgeführten Ziele zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll u.a. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Besonderen spielt dabei die Nutzung / Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten Flächen oder auch von Brachflächen eine Rolle. Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Weiterhin sind die "Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" (§ 1a (3) BauGB) bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Außerdem sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sowie die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW -LNatSchG NRW des Landes NRW maßgebend.

3.2 Fachplanungen

Räumliche Gesamtplanung, Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln

Gemäß § 1 BauGB bzw. § 34 LPlG sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind in dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln (2000, Stand Oktober 2013) dargestellt.

Danach liegen die Änderungsbereiche innerhalb der Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche (AFAB). Diese sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und umfassen auch Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die Planverordnung keine eigenständige Darstellung vorsieht, sind ebenfalls in den AFAB enthalten.

Da vorliegend der Bedarf an öffentlicher Infrastruktur in Grouven, der nicht zu einer Verschiebung der Siedlungsstruktur führt, gedeckt werden soll und im Rahmen des Änderungsverfahrens ein Flächentausch (Neuausweisung und Rücknahme einer Fläche für den Gemeinbedarf) stattfindet, ist keine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraumes erforderlich.

Dementsprechend ist die geplante 9. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

Flächennutzungsplanung der Stadt Elsdorf

Die Stadt Elsdorf stellt in ihrem rechtsgültigen Flächennutzungsplan den Teilgeltungsbereich 1 als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Der Teilgeltungsbereich 2 hat die Darstellung Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr. Die geplante 9. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet folgenden Flächentausch:

Teilgeltungsbereich 1 >> künftig Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr

Teilgeltungsbereich 2 >> künftig wieder Fläche für die Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerdem nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Landschaftsplanung und Naturschutz

Die Teilgeltungsbereiche der geplanten FNP Änderung liegen im Außenbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe" des Rhein- Erft- Kreises.

Mit der Landschaftsplanung wird hier das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" verfolgt. Dementsprechend werden Flächen zur "Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen" gemäß § 26 LG festgesetzt. Am südlichen Ortsrand von Grouven am Teilgeltungsbereich 1 der

Planung ist die Fläche 5.2-98 festgesetzt. Zur Anreicherung der Landschaft sollen in Abstimmung mit RWE Gehölze entlang des Giesendorfer Fließes gepflanzt werden.

Die Teilgeltungsbereiche der 9. FNP Änderung befinden sich nicht innerhalb des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4 BNatSchG (§§ 20 ff.) bzw. Kapitel 4 LNatSchG (§§ 35 ff.)

4. Beschreibung der Umwelt / Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Kultur- / Sachgüter beschrieben. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen, die als anlage- oder betriebsbedingt einzustufen sind, werden -soweit auf dieser Planungsebene möglich²- dargelegt. Ebenso werden die baubedingten Auswirkungen der Planung in einem separaten Kapitel betrachtet.

4.1 Schutzgut Mensch

Im Sinne der Daseinsvorsorge ist ein Hauptaspekt des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes die Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig für zukünftige Generationen zu bewahren und entwickeln. Dies bedeutet vor allem, dass neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der weiteren, unten aufgeführten Schutzgüter gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Dies betrifft u.a. den Immissionsschutz und die qualitative und quantitative Bewahrung und Entwicklung von Erholungsräumen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Beide Teilgeltungsbereiche der geplanten FNP- Änderung stellen sich aktuell als intensiv genutzte Ackerflächen am Ortsrand mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit dar. Gleichfalls grenzen sie an den Straßenkörper der Kreisstraße K 33, der bei Teilgeltungsbereich 2 um einen Rad- / Fußweg ergänzt ist. Diese linienförmige Zäsur in der Landschaft stellt auch eine Beeinträchtigung für die weiteren Lebensraumelemente im Umfeld des Plangebietes dar. Zu nennen sind hier vor allem für den Teilgeltungsbereich 1 die Straßen begleitenden Bäume, die vereinzelt Gehölzstrukturen entlang des Giesendorfer Fließes, die Gehölzfläche südlich des Sportplatzes sowie der Grouvener Weiher mit seiner Eingrünung und teilweise naturnahen Uferstrukturen.

² Vorliegend gibt es für den Teilgeltungsbereich 1 eine konkretere Planung, die in Form eines Lageplanes (Quelle: STOLLENWERK & BURGHOFF 04.04.2017) bereits detailliert wurde. Dementsprechend können die Auswirkungen auf die Schutzgüter spezifiziert werden.

Als sensible Nutzung stellt sich in beiden Teilbereichen die Wohnbebauung im Ortsrandbereich dar.

Eine Erholungsnutzung in den Teilgeltungsbereichen selbst ist aktuell wegen der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht möglich. Lediglich die angrenzenden Feldwege können für eine landschaftsgebundene Erholung z.B. zum Spaziergehen oder Radfahren genutzt werden. Das ehemalige Abgrabungsgewässer Grouvener Weiher, welches das Landschaftserleben um das Element Wasser bereichert, findet sich ebenfalls im Umfeld des Teilgeltungsbereiches 1. Hier kommen außerdem Freizeitaktivitäten wie Angeln oder Fußballspielen hinzu. Letzteres bedingt allerdings auch neben dem Kfz- Verkehr eine gewisse, temporäre Lärmvorbelastung (Sportlärm, ggf. Turniere) des Gebietes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Nutzung des Teilgeltungsbereiches 1 als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr kommt es zu temporären (Lärm)-Belastungen. Diese treten zum einen während der Bauphase durch Baulärm, Staubemissionen oder auch Erschütterungen auf. Zum anderen ist im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses mit Lärmemissionen durch Einsatzfahrzeuge sowie an- und abfahrenden PKW- Verkehr zu rechnen. In der Regel werden solche Geräusche aufgrund der Rettungsfunktion als notwendig und positiv bewertet.

Außerdem kommen auch optische Reize durch Blaulicht und ggf. eine Beleuchtung des Hofes zum Tragen, die sich im ortsüblichen Rahmen bewegen.

Da entlang des Brockendorfer Weges auf der Teilgeltungsbereich 1 - Seite kein Fuß-/Radweg verläuft, ist eine Gefährdung von Passanten durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung führt die Planung zu keiner erheblichen Änderung der Nutzungsmöglichkeiten. Durch die Darstellung der südlich an die Feuerwehrfläche grenzenden Grünfläche kann sogar eine Aufwertung dieses Ortsrandbereiches mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen in Form von Gehölzanpflanzungen und Eingrünungen erzielt werden.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen und Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes, da sie an den natürlichen Stoffkreisläufen teilhaben und die genetische Vielfalt bewahren. Außerdem sind sie ein Einflussfaktor auf andere Schutzgüter. Hier sind z.B. die Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden sowie die klimatische Funktion der Vegetation zu nennen. Es gilt, Pflanzen und Tiere in ihrer standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft "Niederrheinische Bucht" mit der Haupteinheit "Jülicher Börde" (554). Diese offene und weitgehend ebene

Landschaft wird neben großen Flächen für die Gewinnung energetischer Rohstoffe intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die potentiell natürliche Vegetation (PNV), welche den hypothetischen Zustand der Vegetation nach dem Aufhören des menschlichen Einflusses darstellt, sind die Buchen- und Eichenmischwälder des Tieflandes.

Die reale Vegetation und Flächennutzung wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung Ende Januar 2017 erfasst und entsprechend der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW, 2008) naturschutzfachlich bewertet.

Bei den Teilgeltungsbereichen handelt es sich ausschließlich um anthropogen hergestellte bzw. stark beeinflusste Biotope. Neben den Ackerflächen sind dies Gras dominierte Bankettflächen der Straße; im Teilgeltungsbereich 2 zusätzlich versiegelte Flächen durch den Rad-/ Fußweg. Dies bedeutet auf fast 100 % der Fläche ist keinerlei natürliche oder naturnahe Vegetation vorhanden, die zerstört werden könnte. Solche intensiv bewirtschafteten Ackerflächen könnten trotzdem eine gewisse Lebensraumbedeutung für Tiere erlangen. Vor allem für mehrere Vogelarten wie z.B. Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Turteltaube, Mehlschwalbe sind sie bzw. der Luftraum darüber Nahrungshabitat. Je nach Bewirtschaftungsfolge und Störungsintensität können sie sogar Brutplatz für Feldlerche, Wachtel oder Kiebitz sein, die einen offenen Landschaftsraum als Lebensraum benötigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Teilgeltungsbereiche und der Störungsquellen an diesen Ortsrändern ist eine Besiedlung mit Brutvögeln eher unwahrscheinlich. Die Lebensraumqualität ist als eher gering zu bewerten.

Die innerhalb der Geltungsbereiche und im angrenzenden Umfeld der FNP- Änderung kartierten Biotoptypen sind in unten stehender Tabelle 2 aufgeführt.

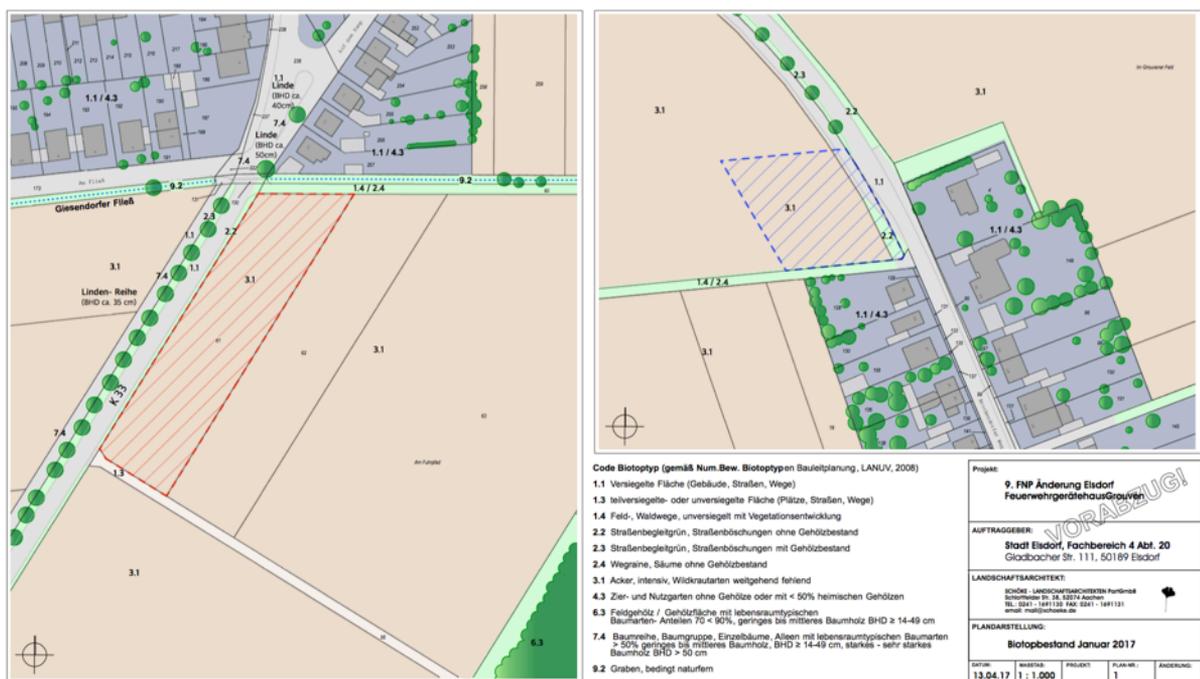


Abb. 2: Auszug Plan 1 Biotopbestand (SCHÖKE, 13.04.2017)

Tab. 2: Biotopbestand innerhalb der Geltungsbereiche zur 9. FNP-Änderung
gemäß "Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"
(LANUV, Stand März 2008)

Code	Biotoptyp	Grundwert A *
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Betriebsflächen, Wege)	0
1.3	Teil- oder unversiegelte Flächen (Sportplatz)	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand	4
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
4.3	Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen	2
6.3	Feldgehölz / Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90% , geringes bis mittleres Baumholz BHD ≥ 14-49 cm	6
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, geringes bis mittleres Baumholz, BHD ≥ 14-49 cm, starkes - sehr starkes Baumholz BHD > 50 cm	5
9.2	Graben, bedingt naturfern	4

* Die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen des Bestandes wird auf einer Skala von 0 - 10 eingeordnet, wobei "0" mit äußerst geringwertig und "10" mit sehr hochwertig zu bewerten ist.

Bezüglich der Fauna des Plangebietes wurde im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung die Betroffenheit der gemäß von der LANUV für den Quadrant 4 Messtischblatt 5005 Bergheim vorgegebenen 34 planungsrelevanten Arten geprüft.

Hinsichtlich des tatsächlichen Arteninventars konnte für das Umfeld Grouvener Weiher nur auf die Daten der Internetplattform Naturgucker³ bzw. auf den Objektreport des landesweiten Biotopkatasters für das Geschützte Biotop BK-5005-018 "Abgrabungsgewässer bei Grouven" zurückgegriffen werden. Bei der erst genannten Quelle handelt es sich um eine einmalige Beobachtung aus dem Jahr 2013 und bei der zweiten um relativ alte Daten aus dem Jahr 1998. Demnach wurden im Umfeld des Plangebietes 19 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen sind nur die zwei Vogelarten, Mäusebussard und Mehlschwalbe planungsrelevant.

Für das Gros der planungsrelevanten Arten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben bzw. aufgrund der Habitatausstattung der Eingriffsflächen, wegen vorhandener

³ [http://www.naturgucker.de/natur.dll/\\$/](http://www.naturgucker.de/natur.dll/$/)

Ausweichhabitate oder der Erhaltung von Strukturen und deren ökologischer Funktion im Plangebiet und dem Umfeld die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen Verbote des § 44 BNatSchG bei folgenden Tierarten umgangen werden: Feldlerche, Wachtel und Kiebitz.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten liegt. Etwa 230 m östlich dieses Planbereiches ist der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-62 Abgrabungsgewässer "Grouv" am südlichen Ortsrand von Grouven und noch weiter östlich der LB 2.4-63 Ufergehölze am südöstlichen Ortsrand von Grouven entlang eines Grabens festgesetzt.

Auswirkung der Planung

Durch die geplante 9. FNP- Änderung wird die Voraussetzung geschaffen, dass im Teilgeltungsbereich 1 landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit verloren gehen. Im Gegenzug bleiben gleichwertige Ackerflächen im Teilgeltungsbereich 2 erhalten. Für die Planung muss nicht in wertvolle Biotope oder gar geschützte Teile von Natur und Landschaft eingegriffen werden.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (SCHÖKE, 2017) wurde der zu erwartende Eingriff entsprechend der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Baueitplanung in NRW" (LANUV, 2008) bilanziert und die notwendige Kompensation ermittelt. Diese kann innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 auf den dargestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" realisiert werden. So können ökologisch höherwertige Biotope im südlichen Ortsrandbereich von Grouven geschaffen werden, die entsprechende Lebensraumfunktion entfalten können.

Unter Beachtung der weiter unten ausgeführten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses mit Nebenflächen bedingt schließlich folgende wesentlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- zusätzliche Versiegelungen (Vollversiegelung 681 m², Teilversiegelung 899 m²)
- Verlust von (Teil-) Lebensräumen für Tiere

4.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, ist Schadstofffilter und Wasserspeicher. Er ist aber auch Standort für menschlichen Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Siedlung, Erholung, Rohstofflagerstätte, Infrastruktur wie Verkehr und Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche

und öffentliche Nutzungen. Weiterhin ist die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu nennen. Nach § 1 BBodSchG sind daher „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen“.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Böden des Plangebietes als Teil der „Jülicher Börde“ in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ sind hauptsächlich Parabraunerden. Bei den Böden der Teilgeltungsbereiche handelt es sich um Typische Parabraunerden, bei denen schluffige Lehme auf Löß anstehen (Bodeneinheit L5104_L351). Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 70 - 90 sehr hoch. Sie weist auch auf die hohe Bodenfruchtbarkeit hin. Die Böden haben eine entsprechend hohe Regelungs- und Pufferfunktion und sind mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet. Daher sind sie auch als besonders schutzwürdigen Böden in der Bodenkarte NRW ausgewiesen. Für eine Versickerung von Niederschlagswasser sind die anstehenden Böden nur bedingt geeignet. Die Böden der Bördelandschaft sind relativ anfällig für Bodenerosion durch Windeinwirkung.

Mit der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung sind die Böden der Teilgeltungsbereiche einem regelmäßigem anthropogenem Einfluss ausgesetzt.

Hinweise auf Altlasten liegen für die Geltungsbereiche nicht vor.

Auswirkung der Planung

Bei der vorliegenden FNP-Änderung wird die sogenannte Bodenschutzklausel nach § 1BauGB⁴ berücksichtigt, da im Rahmen des vorgesehenen Flächentausches der Teilgeltungsbereiche keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler im Sinne des § 3 (1) Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen. Die Archivfunktion des Bodens wird daher hier nicht berührt.

In Teilgeltungsbereich 2 gehen auf der Teilfläche für den Gemeinbedarf schutzwürdige Böden verloren. Insbesondere die Flächenversiegelung aber auch der Abtrag, die Umlagerung und Verdichtung stellen Beeinträchtigungen des Bodens dar, die bis zum vollständigen Verlust seiner natürlichen Funktionen wie Filter-, Lebensraum- und Nutzungsfunktion führen können.

Es ist folglich von einer erstmaligen Beeinträchtigung bisher unverbauter / unversiegelter Bereiche auszugehen.

Die in Rede stehende vorbereitende Bauleitplanung bereitet für die Gemeinbedarfsfläche eine Versiegelung und damit einhergehend ein den Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche 681 m² vor. Die Freiflächen werden voraussichtlich mit Intensivrasen angesät und durch ein Teilstück Baumreihe aus standorttypischen Laubbaumarten aufgewertet. Die angedachte Grünfläche als Kompensationsfläche bedeutet eine Extensivierung der

⁴ "Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, (...) zu nutzen". (Quelle: www.juris.de)

Bodennutzung. Dies ermöglicht eine Verbesserung der Bodenfunktion gegenüber der aktuellen Ackernutzung, was als Minderung der erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktion im Teilgeltungsbereich 1 gewertet werden kann.

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist eine Voraussetzung allen Lebens. Für den Menschen bietet das Wasser ein hohes Nutzungspotential, sei es als Trinkwasserreservoir, sei es zur Energiegewinnung oder auch zur Erholungsnutzung. Das Wasserdargebot bedingt außerdem die Zusammensetzung der Vegetation und der Fauna in einem Gebiet. Der lokale Wasserhaushalt beeinflusst das Kleinklima.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

In den Teilgeltungsbereichen sind keine natürlichen stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Nördlich des Teilgeltungsbereiches 2 befindet sich das Giesendorfer Fließ mit technischem Grabenprofil, welches zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keine Wasserbespannung aufwies. Ein künstliches, durch Abgrabungstätigkeiten entstandenes, stehendes Gewässer ("Grouvener Weiher") liegt ebenfalls im östlichen Umfeld.

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für den Wasserschutz sowie die Trinkwassergewinnung. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Auswirkung der Planung

Die Planung im Teilgeltungsbereich 1 führt im Bereich von Gebäuden und Verkehrsflächen / Hofflächen zu Bodenversiegelungen von 681 m². Dies bedingt prinzipiell eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und reduziert potentielle Versickerungsflächen. Einschränkend für eine Versickerung ist allerdings, dass die anstehenden Böden nur eine bedingte Eignung dafür haben.

Im Plangebiet werden voraussichtlich die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Es ist zu prüfen, ob unbelastetes Oberflächenwasser vor allem von den Dachflächen des Gebäudes einer dezentralen Versickerung zugeführt werden kann. Hierfür wird ein Versickerungsbecken in einer Größe von 7 m x 5 m vorgehalten. Dieses führt gewöhnlich nicht zu einem erhöhten Gefährdungspotential hinsichtlich der Verschmutzung des Oberflächen- und Grundwassers.

In Abhängigkeit von der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses ist ggf. auch mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen zu rechnen. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind dann zu treffen, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Ein ausgewogenes Klima mit regelmäßiger Frischluftzufuhr bildet die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältniss des Menschen. Im Bezug auf die Niederschlagsrate beeinflusst das Klima den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung eines Gebietes. Für die Vegetationsentwicklung ist das lokale Kleinklima ein wesentlicher Faktor.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Untersuchungsraum gehört klimatisch zur "Niederrheinischen Bucht", die durch ein gemäßigt atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommers geprägt ist. Es fallen Jahresniederschläge zwischen 550 mm bis 800 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Das Klima der Niederrheinischen Bucht ist relativ warm und trocken mit einer langen Vegetationszeit (Temperatur > 10°C) von etwa 170 - 190 Tagen; die mittlere Temperatur während der Vegetationsphase beträgt 15 - 17 °C. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9 - 11°C.

Im Bezug auf die mikroklimatischen Ausprägungen bzw. geländeklimatischen Eigenschaften handelt es sich bei den Teilgeltungsbereichen um Freilandklimatope⁵, welche direkt an Siedlungs(Dorf)klimatope grenzen. Bei entsprechender Größe können Freilandklimatope die Funktion von Kaltluftentstehungsgebieten wahrnehmen. Demnach ist vorliegend davon auszugehen, dass die Flächen lokalklimatisch zur nächtlichen Kaltluftentstehung beitragen. Da es sich bei den angrenzenden Wohngebieten der Ortslage Grouven nicht um einen klimatischen Lastraum handelt, kommt den Teilgeltungsbereichen keine relevante klimatische Ausgleichsfunktion zu.

Auswirkung der Planung

Die kleinklimatischen Funktionen von Flächen sind wesentlich vom Vegetationsbestand bzw. vom Versiegelungsgrad der Flächen abhängig. In Teilgeltungsbereich 1 wird durch die zunehmende Versiegelung wird die Kaltluftentstehungsfunktion reduziert. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind jedoch nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Lufthygiene sind Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen aus dem mit der Feuerwehrgerätehaus- Nutzung in Zusammenhang stehenden Verkehr zu erwarten. Dies dürfte sich im ortsüblichen Rahmen bewegen, der in ähnlicher Art und Weise durch das bestehende Feuerwehrhaus angefallen ist.

Daneben kann die Erhöhung des Baum- und Stauchbestandes mit der Planung einer Grünfläche einen Beitrag zur Luftreinigungsfunktion leisten.

⁵ Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit, der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach Art der realen Flächennutzung. Die Klimatope werden nach der dominanten Flächennutzungsart benannt.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Dem Schutzgut Landschaftsbild kommt in erster Linie eine ästhetische Funktion zu. Das Gefüge von typischen Landschaftselementen macht die Eigenart einer Landschaft aus, was identitätsstiftende Funktion haben kann. Die Bewahrung der örtlichen Komposition von Landschaftselementen spielt insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung eine wichtige Rolle.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist in beiden Teilgeltungsbereichen von der ebenen Topographie der Bördelandschaft geprägt. Durch landwirtschaftliche Nutzung ist es stark anthropogen überformt. Die straßenbegleitenden Baumreihen, die Gehölzanzpflanzungen um den Grouvener Weiher mit angrenzender junger Obstwiese sowie die Gehölzfläche südlich des Sportplatzes bilden Kulissenstrukturen und beleben mit ihrer landschaftsästhetischen Wirkung den Ortsrandbereich. Der Übergang der Wohnbauflächen des Dorfes in die freie Landschaft stellt sich trotzdem als relativ abrupt dar.

Die Plangebietsflächen selbst spielen für die (Nah-)Erholung keine Rolle. Das umliegende Wegenetz der Feldflur und die Erschließung des ehemaligen Abgrabungsgewässers bieten ein Potenzial für die landschaftsgebundene Naherholung. Intensivere Freizeitnutzungen ermöglicht das Fußballfeld.

Auswirkung der Planung

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zum Verlust von landschaftsästhetisch wirksamen Landschaftsbestandteilen. Durch die Errichtung eines neuen Baukörpers in Teilgeltungsbereich 1 in der Umsetzung der Planung verspringt die relativ gerade Linie der Gebäude nun in die freie Landschaft.

Die dargestellte Grünfläche /"Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" ermöglicht das Reduzieren der optischen Wahrnehmbarkeit des ca. 5 m hohen Gebäudekörpers erheblich.

Durch diese Fläche, in der Gehölze angepflanzt werden können und eine Kompensationspflanzung aus Obstwiese und Laubbaumreihe geplant ist, findet darüberhinaus eine Vernetzung und Erweiterung von erholungsbezogenen Grünstrukturen im südlichen Ortsrandbereich von Grouven statt. Auf der östlichen Gebäudeseite können keine Gehölze zur Eingrünung vorgesehen werden. Für den Betrachter weicht der Gebäudekörper jedoch kaum von denen der Ortsrandbebauung ab und entfaltet damit keine erhebliche Störung.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Funktion von Kulturgütern besteht in ihrem historischen Dokumentationspotential einerseits, andererseits aber auch in ihrer gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Nutzung. Sie können als Bau- oder Bodendenkmale, als Einzelobjekt oder als Ensemble geschützt sein. Auch Landschaftsteilen kann eine kulturhistorische Bedeutung zukommen. Zu den sonstigen Sachgütern zählt z.B. vorhandene Bausubstanz.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Für den Planbereich sind keine Kulturgüter in Form von Bodendenkmalen oder denkmalwerten Gebäuden bekannt bzw. vorhanden. Straßennamen wie "Römerstraße" weisen jedoch auf die lange Siedlungstradition in diesem Altsiedelgebiet hin.

Sachgüter wie z.B. Gebäude fehlen im Planungsbereich. Der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt ein monetärer Bodenwert zu; gemäß aktueller Online- Abfrage über boris.nrw.de wurden in diesem Bereich noch keine Richtwerte beschlossen.

Auswirkung der Planung

Da die Fläche innerhalb eines Altsiedelgebietes liegt, sind denkmalwürdige, archäologische Funde bei der Umsetzung des Vorhabens nicht gänzlich auszuschließen. Etwaige Funde sind unverändert zu belassen und die Untere Denkmalbehörde bzw. das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist umgehend zu informieren.

4.8 Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan schafft die planerische Voraussetzung zur Realisierung des Brandschutzbedarfsplanes, der eine Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Grouven vorsieht.

Da parallel zum 9. FNP- Änderungsverfahren seitens der Stadt Planungen zur Ausführung des Gebäudes stattgefunden haben, werden im Folgenden außerdem die bereits jetzt bekannten baubedingten Beeinträchtigungen, die zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind, dargelegt. Während der Bauphase ist mit folgenden, temporären Beeinträchtigungen im Bezug auf die Schutzgüter in Teilgeltungsbereich 1 zu rechnen:

Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Abgasen durch Baustellenbetrieb und -verkehr

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- vollständige Zerstörung der Ackerflächen, die unerheblicher Teil von Nahrungsflächen sein können

- dauerhafte, nicht kurzfristig wieder herstellbare Vegetationsbestände durch Baustellenbetrieb und -verkehr werden nicht geschädigt
- Störung oder Vertreibung etwaiger Tierarten im Umfeld durch Baulärm und / oder Erschütterungen

Schutzgut Boden

- Bodenverdichtungen durch Befahrung mit Baufahrzeugen
- Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung wie Lagerflächen für Baustoffe oder Abfälle sowie Stellflächen für Baufahrzeuge
- Gefahr der Bodenkontamination durch Einträge (Kraft- und Schmierstoffe, Farben, Zement, Lösungsmittel), bei sachgemäßen Gebrauch jedoch i.d.R. unerheblich

Schutzgut Wasser

- Gefahr der Grund- und Oberflächenwasserkontamination durch mögliche Unfälle, Leckagen und unsachgemäßem Umgang mit gefährliche Stoffen

Schutzgut Klima Luft

- Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch den Baustellenbetrieb

Schutzgut Landschaftsbild

- unerheblich

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Gefahr von Material- und Substanzschäden im näheren Umfeld, durch sachgemäßes Arbeiten i.d.R. vermeidbar
- denkmalwürdige Funde bei Bodenarbeiten möglich

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen einer Umweltprüfung sind neben den Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter auch die möglichen Wechselwirkungen bzw. Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten zwischen diesen zu betrachten. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Konsequenzen auf andere Schutzgüter haben können.

Im Teilgeltungsbereich 1 der 9. FNP- Änderung sind folgende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die Entfernung von Vegetation bedeutet für Tiere den Verlust von Biotopen / Lebensraum. Entfernt werden im wesentlichen (temporär) mit Nutzpflanzen besetzte

Ackerflächen, deren ökologische Wertigkeit gering ist, da sie von relativ wenigen Tierarten und da meist als Teillebensraum in Form von Nahrungsflächen genutzt werden könnten. Für diesen Biotoptyp stehen im Umfeld große Ausweichflächen zur Verfügung.

- Die Planung für den Teilgeltungsbereich 1 bedingt weiterhin eine Änderung des Schutzgutes Landschaftsbildes. Mit der geplanten Grünfläche können neue Ortsrandstrukturen (Streuobstwiese und Baumreihe) geschaffen werden, was das Potential für die landschaftsgebundene Erholung erhöht und einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft schaffen kann. (Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Mensch)
- Die Schaffung neuer Ortsrandstrukturen entfaltet neben der ästhetischen Wirkung auch Entwicklungspotential für Flora und Fauna. Ein Beitrag zur Biotopvernetzung in der intensiv genutzten Ackerlandschaft kann erbracht werden. (Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Pflanzen und Tiere)

4.10 Weitere Belange des Umweltschutzes

Neben den oben untersuchten Schutzgütern für das Baugesetzbuch in § 1 (6) Nr. 7 folgende weitere Belange des Umweltschutzes auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

e) "die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern"

- ➔ Die Handhabung mit den anfallenden Niederschlagswässern wird im weiteren Verfahren geklärt.
- ➔ Entsorgung der Schmutzwässer über Kanalnetz.
- ➔ Nutzung von Signalhorn oder Blaulicht nur bei Notwendigkeit.
- ➔ ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Abfällen

"f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie"

- ➔ Einsatz von erneuerbaren Energien (Solar) kann im weiteren Verfahren geklärt werden.

"g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts"

- ➔ Relevanten Darstellungen wurden berücksichtigt.

"h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden"

- ➔ 9. FNP- Änderung ist hiervon nicht betroffen

4.11 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Auf Basis der zuvor aufgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit.

Schutzgut	Bestand und Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Erheblichkeit: -- sehr erhebliche negative Auswirkungen - erhebliche negative Auswirkungen o unerhebliche oder keine Auswirkung + positive Auswirkung ++ sehr positive Auswirkung			
Mensch			
Erholung	in den FNP-Teilgeltungsbereichen selbst keine Erholungsnutzung, im Umfeld gewisse Bedeutung und Freizeitwert	Anreicherung und Belebung des Landschaftsbildes mit Ortsrandstrukturen (Streuobstwiese, Baumreihe), Eingrünung des geplanten Gebäudes	o / +
Lärmschutz	Vorbelastung durch Straßen und Freizeitnutzungen	baubedingte Auswirkungen temporär, unregelmäßige Lärmkulisse durch Feuerwehreinsätze (An- und Abfahrten, Martinshorn), die jedoch positiv besetzt ist	o
Luftreinhaltung	rel. geringe Vorbelastung im Gebiet durch Straßen, bei trockenen Witterungsphasen ggf. Winderosion mit Stäuben auf Ackerflächen	bei Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten	o
Tiere und Pflanzen			
Lebensraum	Ackerflächen mit geringer Lebensraumbedeutung, Nutzung als Nahrungsbiotop möglich, als Brutplatz unwahrscheinlich, hohes Störungspotential durch Lage an der Landstraße K 33	Verlust von ökologisch geringwertigen Flächen, Zerstörung von etwaigen Brutplätzen durch Vermeidungsmaßnahmen ausschließbar	o
Biotopverbund	Teilgeltungsbereiche erfüllen keine Biotopverbundfunktion	keine erheblichen negativen Auswirkungen, Anlage von Ortsrandstrukturen in der Grünfläche wirkt sich positiv auf die Biotopverbundfunktion aus	+
Boden			

Schutzgut	Bestand und Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p>Erheblichkeit: -- sehr erhebliche negative Auswirkungen - erhebliche negative Auswirkungen o unerhebliche oder keine Auswirkung + positive Auswirkung ++ sehr positive Auswirkung</p>			
Lebensraum-, Filter-, Puffer-, Nutzungs-, Archivfunktion	aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Böden in den Teilgeltungsbereichen, Altlasten nicht bekannt, keine Bodendenkmäler ausgewiesen, Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte nicht bekannt	Bodenabtrag, Umlagerung, Auftrag, Verdichtung u. Versiegelung durch Bautätigkeit, Neu- Versiegelung von ca. 679 m ² statt, durch den "Flächentausch" der Teilgeltungsbereiche werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen	o
Wasser			
Grundwasser	kein Wasserschutzgebiet	unerhebliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	o
Oberflächenwasser	keine natürlichen fließenden oder stehenden Gewässer im Plangebiet	Anschluss der versiegelten Flächen und Schmutzwasser an öffentliche Kanalisation	o
Klima / Luft			
Kleinklima	Freilandklimatop mit angrenzendem Siedlungsklimatop	neue Versiegelungen durch Gebäude und Erschließungsflächen in Teilgeltungsbereich 1 haben keine erheblichen Effekte auf das Mikroklima, da neben den Gemeinbdarfsflächen auch Grünflächen vorgesehen sind durch den "Flächentausch" der Teilgeltungsbereiche werden außerdem keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen	o
Lufthygiene	Gebiet ist kleiner Teilbereich von größeren Ackerfläche mit Kaltluftentstehungsfunktion, vorhandene Gehölzbestände nur im angrenzenden Umfeld haben geringfügige Luftreinhaltefunktion	keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffeinträge zu erwarten, neue Gehölzbestände werden geschaffen	o

Schutzgut	Bestand und Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<p>Erheblichkeit: -- sehr erhebliche negative Auswirkungen - erhebliche negative Auswirkungen o unerhebliche oder keine Auswirkung + positive Auswirkung ++ sehr positive Auswirkung</p>			
Landschaftsbild			
	<p>in den Teilgeltungsbereichen sind keine gliedernden und belebenden Elemente vorhanden, die positive Wirkung auf das Orts- / Landschaftsbild entfalten können</p>	<p>durch Schaffung neuer Gehölzstrukturen als Ortsrandeingrünung Einbindung des neuen Gebäudekörpers abgesehen von der Ostseite (Höhe ca. 5 m) positive landschaftsästhetische Effekte</p>	<p>o / +</p>
Kultur- und Sachgüter			
Kulturgüter	<p>keine denkmalgeschützten Gebäude oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente vorhanden</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	<p>o</p>
Sachgüter	<p>landwirtschaftliche Nutzfläche</p>	<p>Keine Auswirkung, da "Flächentausch" der Teilgeltungsbereiche, Teilgeltungsbereich 2 wird wieder der landwirtschaftlichen Flächennutzung zugeführt</p>	<p>o</p>
Wechselwirkungen			
	<p>Boden- und Grundwasserhältnisse, bestimmen die Vegetation von Flächen und ihre Eignung als Lebensraum für Tiere; die Art der Nutzung schränkt Lebensraumfunktion ein. Flächen sind nicht mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen mit Bedeutung für das Landschaftsbild ausgestattet</p>	<p>keine zusätzlichen erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	<p>o</p>

5 Entwicklungsprognosen

Bei der Darstellung der Entwicklungsprognosen ist vorauszusetzen, dass durch die geplante 9. Flächennutzungsplanänderung lediglich ein Flächentausch stattfindet, bei der die geplante Flächennutzung des Teilgeltungsbereiches 2 wieder in Flächen für die Landwirtschaft zurückgeführt wird. Die hier vorab geplanten Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr werden nun in Teilgeltungsbereich 1 dargestellt.

5.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung bedingt einbeziehend erforderlicher weiterer Genehmigungen folgendes für die Teilgeltungsbereiche:

Teilgeltungsbereich 1

Hier werden aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen auf dem nördlichen Teilareal zu bebauten Flächen (Feuerwehrgerätehaus) mit Erschließungs- und Nebenflächen (Parkplätze, Hof, Rasenflächen) umgenutzt. Der Grad der Versiegelung in diesem Ortsrandbereich wird erhöht. Das südliche Teilareal mit der Grünfläche wird mit Gehölzanzpflanzungen als Kompensationsmaßnahme für die geplante Bebauung ökologisch aufgewertet. Eine neue Kulissenstruktur mit Lebensraumfunktion kann sich entwickeln. Das Landschaftsbild im Ortseingangsbereich wird aufgewertet,

Die Grundwasserneubildungsrate wird wegen nicht erheblich erhöhter Versiegelungsrate etwa gleich bleiben. Die Frequentierung des Umfeldes / Nutzung für die Nah- und Feierabenderholung ändert sich vermutlich nicht, da diesbezüglich keine neuen Erschließungen erfolgt sind.

Teilgeltungsbereich 2

Durch die Umwidmung der hier geplanten Flächen für den Gemeinbedarf zur Flächen für die Landwirtschaft wird die aktuell vorhandene Bewirtschaftung als intensiv genutzte Ackerland auch zukünftig fortgeführt werden.

5.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten FNP- Änderung könnte dem Brandschutzbedarfsplan nicht entsprochen werden, da der Teilgeltungsbereich 2 nicht mehr dafür zu Verfügung steht und eine neue Fläche noch nicht dafür vorgehalten werden kann. Ein zeitgemäßer Brandschutz und Einsatz der Feuerwehr ist dann nicht möglich.

Die reale Nutzung beider Teilgeltungsbereiche würde dann als Acker weiter fortbestehen. Aufgrund der sehr guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auf den vorhandenen hochwertigen Böden werden diese Flächen auch dauerhaft nicht in eine

natürliche Sukzession, übergehen. Diese würden hier final in geschlossene Waldbestände aus Buchen- und Eichenmischwäldern des Tieflandes münden.

6 Übersicht der umweltrelevanten Maßnahmen

6.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der "Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen⁶ von Natur und Landschaft zu unterlassen". Im Folgenden werden daher Schutzgut bezogen Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. des Landschaftsbildes beitragen.

Schutzgut Mensch

Optimierung des Baustellenmanagements ist zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen gerade im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete wichtig.

Schutzgut Tiere / Pflanzen

In den Teilgeltungsbereichen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Schutz der Flora und Fauna unter Beachtung des Ergebnisses der Artenschutzprüfung, d.h. Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison (von den potentiell betroffenen Vogelarten Feldlerche, Wachtel, Kiebitz) oder Ausschluss der Besiedelung durch fachkundige Person

Schutzgut Boden

"Flächentausch" der Teilgeltungsbereiche, so dass das Schutzgut Boden nicht auf weiteren Flächen in Anspruch genommen wird.

Teilgeltungsbereich 1 stellt auch Grünflächen dar, in denen regelmäßige Bodenbearbeitungen -abgesehen von unerheblichen Gehölzanpflanzungen- zukünftig unterbleiben.

Schutzgut Wasser

Ein relativ hoher Anteil von Grünflächen in Teilgeltungsbereich 1 ermöglicht einen natürlichen Regenwasserabfluss. Optimierung abflussrelevanter Flächen sollte durch möglichst geringen Versiegelungsgrad im weiteren Planverfahren vorgesehen werden.

Schutzgut Klima Luft

Optimierung des Baustellenmanagements zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen wie Vermeidung von Staubentwicklung im weiteren Verfahren vorsehen. Vermehrung von

⁶ § 15 (1) BNatSchG "... Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind."

Gehölzenflächen mit gewisser Luftreinhaltfunktion ist in den dargestellten Grünflächen möglich.

Schutzgut Landschaftsbild

Landschaftsbild prägende Gehölzstrukturen müssen für geplante FNP- Änderung nicht beseitigt werden. Dargestellte Grünfläche kann optische Wirkung eines Feuerwehrgerätehauses als Gebäudekörper mindern. Gehölzpflanzungen (standortheimische Laubbäume und Obstbäume) tragen zur landschaftlichen Einbindung des Gebäudes und Aufwertung des Ortsrandbildes bei.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In den Teilgeltungsbereichen sind keine Boden- und Kulturdenkmäler bekannt. Bei Funden während der im Nachgang der FNP-Änderung zu erwartenden Bauausführung in Bereich 1 muss ein Baustopp und die umgehende Information der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege erfolgen.

Durch den vorgesehenen Flächentausch wird gesamtgemeindlich die Fläche an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht reduziert und die entsprechenden Sachwerte / Bodenwerte bleiben in der Summe gleich.

6.2 Kompensationsbedarf / Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für den verbliebenen, unvermeidbaren Eingriff wurde gemäß der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (Hrsg.: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008) im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur (Stand: 12.10.2017) ermittelt. Demnach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.721 ökologischen Wertigkeiten / "Ökopunkten".

Die Kompensation kann auf der im gleichen Teilgeltungsbereich 1 dargestellten Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen. Der Eingriff kann damit als kompensiert gelten.

Auf dem südwestlichen Teilbereich der Parzelle Gemarkung Heppendorf, Flur 061, Flurstück 61 tlw. kann insgesamt eine rechnerische Wertsteigerung von 8.208 Punkten erreicht werden. Da für den bilanzierten Eingriff durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Nebenflächen nur 1.721 Punkte / ökologische Wertigkeiten erforderlich sind, ergibt sich ein Plus von 6.487 Punkten für das Ökokonto der Stadt Elsdorf.

Die Entwicklung einer typischen Ortsrandstruktur mit Streuobstwiese und Laubbaumreihe am südlichen Eingang von Grouven führt daneben zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung dieses Entrées.

7. Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Anlass für die 9. Flächennutzungsplanänderung ist die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Elsdorf, der für das gesamte Stadtgebiet Standorte für Feuerwehrrätehäuser identifiziert hat. Um den Vorgaben in 80% aller Feuerwehreinsätze bei einem kritischen Wohnungsbrand innerhalb von 8 Minuten mit 10 ausgebildeten Feuerwehrleuten und in 13 Minuten mit 6 weiteren Feuerwehrleuten am Einsatzort zu sein, muss auch im Ortsteil Grouven ein Feuerwehrrätehaus errichtet werden.

Hierfür war zuerst die Fläche des Teilgeltungsbereiches 2 am nördlichen Ortsausgang als geeignet vorgesehen; die planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche geschaffen. Da der Liegenschaftserwerb für diese Fläche entgegen ursprünglicher Annahme nicht mehr möglich ist, wurde als Alternative und neuer Standort der Teilgeltungsbereich 1 ausgemacht.

Auch dieser neue Standort erfüllt folgende Standort- Kriterien:

- Erreichbarkeit des Standortes für die bestehende freiwillige Feuerwehrbelegschaft,
- kurzfristige, liegenschaftliche Verfügbarkeit der Fläche für die anstehende Baumaßnahmen und
- Integration im Stadtgebiet (Erfüllung der Einsatzanforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan) (STADT ELSDORF, o.J.)

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Methodik in der Eingriffsbetrachtung fußt auf der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN -LANUV, 2008). Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte durch Ortsbegehungen Ende Januar 2017. Im Bezug auf die Fauna wurde auf Angaben von der Internet Plattform Naturgucker.de für den Bereich "Grouvener Weiher" (@ www.naturgucker.de) sowie dem Fachinformationsportal LINFOS zurückgegriffen.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB und wurde mit folgenden Arbeitsschritten konkretisiert:

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter
- Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter / qualitative Wirkungsabschätzung / Entwicklungsprognosen

- Darstellung von umweltrelevanten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen)

8.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Angaben sind nicht aufgetreten. Manche Angaben beruhen auf allgemeinen Angaben (z.B. Klima) und beinhalten daher eine Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten 9. Flächennutzungsplanänderung sowie einer konkretisierten Planung für das Feuerwehrgerätehaus in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben dennoch eine hinreichende Grundlage.

8.3 Hinweise zum Umweltmonitoring

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie bauzeitliche und sonstige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch die Stadt Elsdorf im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

Die Umsetzung der geplanten Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen auf der dargestellten Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt seitens der Stadt spätestens in der nächstmöglichen Pflanzsaison nach Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses. Sie werden durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein- Erft- Kreises kontrolliert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß des vom Rat der Stadt Elsdorf beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes, der den aktuellen Brandschutzanforderungen Rechnung trägt, soll mit der geplanten 9. Flächennutzungsplanänderung auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Grouven geschaffen werden.

Der zuerst dafür im Ortsteil Grouven dargestellte und planungsrechtlich gesicherte Bereich am nördlichen Ortsausgang am Brockendorfer Weg (Gemarkung Apartehöfe, Flur 004, Flurstück 171 tlw., 2.210 m²) steht dafür aufgrund des nicht mehr möglichen Liegenschaftserwerbes nicht mehr für die Errichtung des Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung.

Mit der FNP- Änderung wird diese als Teilgeltungsbereich 2 dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Feuerwehr wieder in Flächen für die Landwirtschaft zurückgeführt.

Als neuer Standort für die Feuerwehr wurde Teilgeltungsbereich 1 an gleicher Straße am südlichen Ortsausgang (Gemarkung Heppendorf, Flur 061, Flurstück 61) für geeignet befunden. Dementsprechend werden hier Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Feuerwehr (2.011 m²) anstelle von Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dazu kommt eine Grünfläche, auf der die nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden können (2.157 m²).

Dieser mit der FNP-Änderung verfolgte "Flächentausch" beinhaltet auch eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die u.a. eine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraumes verbietet.

Die Erschließung des Teilgeltungsbereiches 1 ist aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung vorhandenen technischen Versorgungseinrichtungen gesichert.

Die Teilgeltungsbereiche sind hinsichtlich der Schutzgüter wie folgt zu beurteilen:

Die ausschließlich betroffenen Ackerflächen weisen eine eher mindere Wertigkeit für die meisten Schutzgüter auf. Für das **Schutzgut Pflanzen und Tiere** haben die landwirtschaftlich genutzten Freiräume einschließlich der Straßenbankette eine geringe Lebensraumbedeutung. Vor allem werden sie als Teilfläche zur Nahrungssuche von Greifvögeln, Eulen oder Vögeln der Feldflur aufgesucht. Die Nutzung als Brutbiotop ist aufgrund eines hohen Störungspotentials zwar unwahrscheinlich, Konflikte mit dem Artenschutzrecht können jedoch wie in der Artenschutzprüfung Stufe I (SCHÖKE, 2017) dargelegt durch Bauzeitenregelung vermieden werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind auch auf das **Schutzgut Mensch** nicht zu befürchten, da durch die Darstellung der Teilgeltungsbereiche keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit keine zu befürchten ist und sie keine Bedeutung für eine Erholungsnutzung haben. Baubedingte Auswirkungen wie z.B. Lärm- und Staubentwicklungen sind nur temporär; die nicht vermeidbare Lärmkulisse bei Feuerwehreinsätzen ist eine gesellschaftliche und prinzipiell positiv besetzte Notwendigkeit. Bei den **Böden** der Teilgeltungsbereiche handelt es sich aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit um schutzwürdige Böden, die in der Bauphase durch Bodeneingriffe wie Bodenabtrag, Umlagerung, Auftrag, Verdichtung und Versiegelung beeinträchtigt werden. Durch den mit der 9. FNP- Änderung verfolgten Flächentausch werden jedoch keine zusätzlichen Flächen dafür in Anspruch genommen, was als unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten ist.

Die Prüfung der Auswirkungen bezüglich des **Schutzgutes Wasser** ergab, dass erhebliche Belastungen des Grundwassers und eine wesentliche Änderung der Grundwasserneubildungsrate nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind. Wasserschutzgebiete mit besonderer Schutzfunktion des Schutzgutes sind nicht ausgewiesen, natürliche fließende oder stehende Gewässer sind nicht betroffen.

Sowohl für das **Schutzgut Klima /Luft** als auch für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** ist nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch den Flächentausch kann die Summe der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Teil des Freiraumes aufrecht erhalten werden.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** kann die FNP- Änderung sogar positive Effekte auf den Ortsrand bzw. die Ortseingangssituation entfalten. Mit der nun dargestellten Grünfläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" können gliedernde und belebende Landschaftselemente aus (Obst-) Bäumen das Orts- und Landschaftsbild aufwerten. Diese neuen Ortsrandstrukturen können außerdem Biotopverbundfunktion wahrnehmen. Auf besagter Grünfläche können die verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (Hrsg.: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008) kompensiert werden. Der Kompensationsbedarf von rechnerisch 1.721 ökologischen Wertigkeiten kann vollständig auf einem Teilbereich der anzulegenden Obstwiese und einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen auf 2.157 m² am südlichen Ortseingang von Elsdorf erbracht werden. Die überschüssigen ökologischen Wertigkeiten in einer Höhe von 6.487 Punkten können dem Ökokonto der Stadt Elsdorf gutgeschrieben werden.

Für alle Schutzgüter können Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen als umweltrelevante Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählt vor allem der geplante "Flächentausch" der Teilgeltungsbereiche, so dass die Schutzgüter nicht auf neuen Flächen des ortsnahen Freiraumes in Anspruch genommen werden.

aufgestellt
Aachen, den 13.04. 2017
(Änderung 12.10.2017)



Schöke Landschaftsarchitekten AK NW

gesehen:

Stadt Elsdorf

Elsdorf, den

10 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2000): Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Köln, online: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>, Stand Oktober 2013

BUNDESGESETZBLATT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 29. Juli 2009, veröffentlicht am 6.8.2009, in Krafttretung 1.3.2010

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN- NR. 34 2016 vom 24. November 2016: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften – Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW vom 15. November 2016, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016, in Krafttretung 25.11. 2016

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel Hinweise für die Bauleitplanung, 2012

RHEIN-ERFT-KREIS (2013): Landschaftsplan LP 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe" , Verfahrensstand Juni 2013

STOLLENWERK & BURGHOFF (11.04.2017): Lageplan zum Bauantrag Neubau Feuerwehrgerätehaus Grouven

STADT ELSDORF (Oktober 2016): Zeichnerische Darstellung Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 9 -Feuerwehrgerätehaus Grouven- Teilgeltungsbereiche 1 und 2

STADT ELSDORF (o.J.): Begründung Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 9 -Feuerwehrgerätehaus Grouven-

SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PARTGMBB (10.04.2017): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (Hrsg., 2015): Geschützte Arten in NRW

SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2017): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Artenschutzrechtlicher Vorprüfung zur 9. FNP Änderung "Grouven", Stand 20.02.2017

WALD- UND HOLZ NRW (o.J.): Niederheinische Bucht in: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Wald-und-Holz/Dokumente/Wuchsgebiet_NiederheinischeBucht_Uebersicht.pdf